

# Der Fluch und Segen eines präventiven Internetstrafrechts am Beispiel des Cybergroomings unter Berücksichtigung alternativer Regelungsansätze<sup>1</sup>

Dinah Huerkamp

»Einst lebten wir auf dem Land, dann in den Städten und von nun an im Netz.«

(Mark Zuckerberg, The Social Network)

Man mag nicht alle Auffassungen von Mark Zuckerberg teilen. Nahezu unbestreitbar dürfte jedoch seine Aussage sein, dass sich unser Leben in den vergangenen Jahren immer mehr in den virtuellen Raum verlagert hat. Nimmt man dann noch die Aussage »Das Internet schafft keine neue Gesellschaft, es spiegelt nur die Gesellschaft« hinzu, die dem Aphoristiker Roger Pfaff zugeschrieben wird, dann wird deutlich, wie die gesetzgeberische Reaktion auf die Verlagerung unseres Lebens in den digitalen Raum aussehen musste: Da nicht alle Verhaltensweisen, die sich im Netz zeigten, neu waren, waren gesetzliche Neuregelungen vielfach entbehrlich und es konnte vielmehr auf bestehende Regelungen aus der analogen Welt zurückgegriffen werden.<sup>2</sup> Andere Phänomene waren demgegenüber so internetspezifisch, dass auf sie mit Neuregelungen reagiert werden musste.<sup>3</sup> Und so entwickelte sich in kürzester Zeit eine neue Rechtsmaterie, das sogenannte Internetstrafrecht<sup>4</sup>, an dem sich aktuelle rechtspolitische Trends besonders gut ablesen lassen.

## I. Aktuelle rechtspolitische Tendenzen

Unterzieht man das Internetstrafrecht einer genaueren Untersuchung, dann lassen sich folgende Regelungstrends feststellen<sup>5</sup>:

1) Es werden neue Rechtsgüter geschaffen, denen primär soziale oder institutionelle Funktionen zukommen.

2) Es kommt zu Vorverlagerungen der Strafbarkeit.

3) Tatbestände werden versubjektiviert, indem die Strafbarkeit an neutrale oder stark interpretationsbedürftige Tathandlungen geknüpft wird.

Der nachfolgende Artikel soll insbesondere die unter 2 und 3 genannten Tendenzen nachzeichnen, die zur Folge haben, dass das Strafrecht eine zunehmend präventive Ausrichtung erfährt.

## II. ... verdeutlicht am Beispiel des Cybergroomings

Die Tendenz zur Vorverlagerung der Strafbarkeit und der Versubjektivierung von Tatbeständen lässt sich am Beispiel des Cybergroomings, § 176b StGB, gut illustrieren.

### § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
  2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Dinah Huerkamp ist Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS NRW e.V.).

## 1) Versubjektivierung

§ 176b Abs. 1 StGB stellt das »Einwirken« auf ein Kind, also eine Person unter 14 Jahren, unter Strafe, um dieses zur Vornahme oder Erduldung sexueller Handlungen zu bringen oder um kinderpornografische Inhalte herzustellen bzw. zu versuchen, diese abzurufen, sich in ihren Besitz zu bringen oder diese zu besitzen.

Was unter einem »Einwirken« zu verstehen ist, ist in Einzelheiten umstritten<sup>6</sup>. Die wohl überwiegende Meinung geht jedoch davon aus, dass bereits eine *objektiv harmlose Kommunikation ohne Sexualbezug* ausreichen soll, wenn sie in der Absicht erfolgt, mit dem Kind in der Folge die genannten sexuellen Handlungen bzw. die oben ausgeführten, in Zusammenhang mit Kinderpornografie stehenden Handlungen vorzunehmen.<sup>7</sup> Somit ist denkbar, dass der Täter sich bereits dann strafbar machen kann, wenn er völlig unverfängliche Nachrichten verschickt – gefordert wird zum Teil lediglich, dass der Täter mit einer gewissen Hartnäckigkeit auf das Opfer eingewirkt hat.<sup>8</sup> Strafrechtlich relevant wird ein solches Verhalten somit in

dem Moment, in dem eine beschriebene Absicht des Täters hinzutritt. Ein strafrechtlicher Vorwurf resultiert in derartigen Konstellationen also ganz maßgeblich aus dem, was sich in der Gedankenwelt des Täters abspielt. Dies gilt noch einmal mehr dann, wenn in derartigen Konstellationen die Scheinkind-Variante, § 176b Abs. 3 StGB, greift: Danach kommt es zu einer Bestrafung wegen Versuchs, wenn eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig davon ausgeht, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind. Eine Strafbarkeit könnte in diesem Fall also aus einer neutralen Tathandlung resultieren, die sich nicht auf ein Kind bezieht, sondern beispielsweise auf Ermittlungsbeamte oder die das Handy ihres Sprösslings kontrollierenden Eltern.

## 2) Vorverlagerung

§ 176b StGB sieht eine zeitliche Vorverlagerung gleich in mehrfacher Hinsicht vor: Sie wird nicht nur durch das Tatbestandsmerkmal des »Einwirkens« bewirkt, sondern auch die in § 176b Abs. 2 StGB normierten Tathandlungen (wer ein Kind für eine Tat nach Abs. 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet), haben eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit zur Folge.

Gerade auch an § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB iVm § 184b Abs. 3 StGB lässt sich die Vorverlagerungstendenz des § 176b StGB gut nachzeichnen: Danach macht sich strafbar, wer auf ein Kind einwirkt, um es zu unternehmen, einen kinderpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder diesen zu besitzen. Da § 184b StGB als Unternehmensdelikt ausgestaltet ist, bei dem Versuch und Vollendung gleichgesetzt sind<sup>9</sup>, macht sich folglich strafbar, wer ein Kind im Tonfall mehrfach unverbindlich, aber mit der Absicht anschreibt, zu versuchen, eine kinderpornografische Schrift abzurufen oder sich den Besitz daran zu verschaffen oder diese zu besitzen. Macht man sich dann noch klar, dass § 176b Abs. 2 StGB auch für diese Konstellationen das Angebot, das Versprechen eines Nachweises oder auch die Verabredung zur Tat unter Strafe stellt, dann wird deutlich, wie weit

die Strafbarkeit hier zeitlich vorverlagert wird.

Auch mit Einführung der Scheinkindvariante in § 176b Abs. 3 StGB ist es zu einer weiteren Vorverlagerung der Strafbarkeit gekommen: Bei Taten nach § 176 Abs. 1 StGB ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind. Eine Strafbarkeit ist somit denkbar, wenn der Täter unmittelbar dazu ansetzt, auf die für ein Kind gehaltene Person einzuwirken. Dies wäre beispielsweise schon dann der Fall, wenn er die ersten Zeichen der Unterhaltung zu tippen beginnt.

### III. Warum ein präventiv ausgerichtetes Strafrecht Fluch und Segen zugleich ist

Die Vorteile eines präventiv ausgerichteten Strafrechts liegen auf der Hand: Eine zeitliche Vorverlagerung der Strafbarkeit hat immer zur Folge, dass man Sexualstraftäter frühzeitig aus dem Verkehr ziehen und der Strafverfolgung zuführen kann. Auch wenn sich mit durchaus gewichtigen rechtstheoretischen Gesichtspunkten generell gegen eine präventive Ausrichtung des Strafrechts argumentieren lässt<sup>10</sup>, so scheint diese gerade aus kinderschutzrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit Missbrauchstaten, die schwerstes Unrecht darstellen und ganze Leben zerstören können, vertretbar.<sup>11</sup>

Tritt – wie beim Cybergrooming-Tatbestand – neben die Vorverlagerung der Strafbarkeit noch eine Versubjektivierung des Tatbestandes, dann ergeben sich hieraus jedoch vielfältige Herausforderungen. Denn lässt man es ausreichen, dass neutrale oder stark interpretationsbedürftige Tathandlungen einen Tatvorwurf begründen können, dann wird der Tatvorwurf in einigen Konstellationen maßgeblich auf das, was in der Gedankenwelt der Täter vorgeht, gestützt. Grund für Strafe ist nach modernem Strafrechtsverständnis jedoch ein bestimmtes kriminalisiertes Verhalten. Das konkurrierende Konzept des Täterstrafrechts, das die delinquente Persönlichkeit des Täters oder seine Gesinnung in den Blick nimmt, gilt als historisch diskreditiert.<sup>12</sup> Eine Versubjektivierung von Tatbeständen birgt aufgrund von Beweisschwierigkeiten überdies die Gefahr von Fehlurteilen, die im Falle eines unberechtigten Freispruches mit einer erneuten Traumatisierung des Opfers einhergehen können.

Ein Abstellen auf neutrale oder zumindest stark interpretationsbedürftige Tathandlungen kann zudem dazu führen, dass sich Unschuldige in dem vom Gesetzgeber weit ausgeworfenen Netz verstricken. Dies gilt im Zusammenhang mit dem Cybergrooming-Tatbestand insbesondere auch für die im Netz sehr aktiven Jugendlichen: Gerade weil die Verlagerung ihres Lebens in den virtuellen Raum nicht vor ihrer Sexualität Halt macht und sie sich dort sexuell ausprobieren, können sie nur allzu leicht in Konflikt mit dem Cybergrooming-Paragrafen geraten. Dies ist nicht falsch zu verstehen: Selbstverständlich gibt es sexualisierte Gewalt von Jugendlichen, die ganz klar als strafwürdig einzustufen ist und auf die auch mit Strafe reagiert werden sollte. Wir sehen im virtuellen Raum jedoch auch jugendliche Verhaltensweisen, die eher einer normalen Sexualentwicklung als dem Strafrecht zuzuordnen sind, bei denen der weitgefaste Tatbestand des § 176b StGB jedoch greift. Dies muss Jugendschützer besorgen, zumal sie aktuell bereits im Zusammenhang mit den Kinderpornografie-Regelungen beobachten können, dass sich Jugendliche zunehmend mit alterstypischem Sexualverhalten in dem ursprünglich zu ihrem Schutz weit ausgeworfenen Regelungsnetz verfangen und strafbar machen.<sup>13</sup> Ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik scheint diese Sorge zu bestätigen: 2019 waren 45,2 Prozent der Tatverdächtigen im Zusammenhang mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 u. 4 StGB a. F. Minderjährige (Kinder stellten 17,1 Prozent der Tatverdächtigen), 2020 lag der Anteil mit 43,9 Prozent ähnlich hoch.<sup>14</sup> Ob dies alles die Sexualstraftäter sind, die der Gesetzgeber bei seiner Gesetzgebung ursprünglich im Blick hatte, darf zumindest bezweifelt werden.

Knüpft ein Tatbestand an neutrale bzw. stark wertungsbedürftige Tathandlungen an, dann kommt es auch regelmäßig zu sogenannten »chilling effects«: Personen unterlassen im »vorausseilenden Gehorsam« bestimmte Verhaltensweisen, um auch sicher nicht in Konflikt mit dem Gesetz zu geraten.<sup>15</sup> Schult man Fachkräfte zu § 176b StGB, so beobachtet man regelmäßig Rückfragen der meist männlichen Fachkräfte, die sich angesichts der tatbestandlichen Fassung des § 176b StGB um eine eigene Strafbarkeit sorgen, wenn sie regelmäßig mit Minderjährigen, mit denen sie arbeiten, kommunizieren und beispielsweise für Terminvereinbarungen ihr Mobiltelefon nutzen. Wer eine eigene Strafbarkeit befürchtet, wird in der Regel entsprechende Verhaltensweise lieber unterlassen. Der Cybergrooming-Tatbestand kann also potentiell unmittelbare Auswirkungen auf unseren Umgang mit Minderjährigen haben. Für die weite tatbestandliche Fassung des § 176b StGB, die den positiven Effekt hat, Täter schon zu einem extrem frühen Zeitpunkt aus dem Verkehr ziehen zu können, zahlen wir also möglicherweise den Preis, dass sich unser Kommunikationsverhalten mit Minderjährigen ändert. Dies sollten wir

uns zumindest bewusst machen und auch angesichts der oben beschriebenen Schwierigkeiten zumindest in die Diskussion darüber eintreten, ob im Zusammenhang mit § 176b StGB eine gewisse Sexualbezogenheit der Kommunikation tatbestandlich vorausgesetzt werden sollte, wie dies beispielsweise in anderen Ländern der Fall ist.<sup>16</sup> Dies gilt umso mehr, als in naher Zukunft weitgehende Cybergrooming-Offensiven geplant sind, die angesichts des starken Anstiegs der Cybergrooming-Übergriffe und der hiermit verbundenen, weitgehenden Probleme grundsätzlich jedoch selbstverständlich absolut zu begrüßen sind.

Abschließend sei noch angemerkt, dass sich im Zusammenhang mit § 176b StGB die Gefahr, dass Minderjährige wegen alterstypischem Sexualverhalten verurteilt werden, nicht in der gleichen Schärfe wie bei § 184b StGB stellt: Der Cybergrooming-Tatbestand stellt – anders als § 184b StGB – kein Verbrechen dar, sodass die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit bereits nach §§ 153, 153a StPO besteht. Dennoch möchte man selbstverständlich jeder Person, der letztlich kein strafwürdiges Verhalten zur Last gelegt werden kann, den Vorwurf, gegen Sexualstrafrecht verstoßen zu haben und Post von der Staatsanwaltschaft zu erhalten, möglichst ersparen. Insofern lohnt es, darüber nachzudenken, wie auf die geltende Rechtslage reagiert werden kann.

IV. Möglichkeiten, Alternativen und Ausblick

### IV. Möglichkeiten, Alternativen und Ausblick

Der dargestellten Problematik kann auf ganz unterschiedliche Weise begegnet werden. Die Möglichkeiten reichen von der Einrichtung von Stellen zur Sachverhaltsvorprüfung über die Änderung des Cybergrooming-Tatbestandes bis hin zur Vermittlung von Medienkompetenz.

#### 1) Stellen zur Vorprüfung

Die Anzahl der Strafverfahren wegen Cybergroomings gegen Jugendliche lässt sich zum einen durch Einrichtung von Stellen zur Vorprüfung reduzieren, die – anders als Polizei und Staatsanwaltschaft – nicht an das Legalitätsprinzip gebunden sind und bei weniger schwerwiegenden Fällen auch andere Lösungsansätze als die Strafverfolgung anregen können.<sup>17</sup> Diese Möglichkeit ist gerade auch im Zusammenhang mit alterstypischem, digitalem Sexualverhalten Minderjähriger interessant.

In Nordrhein-Westfalen existiert beispielsweise das Angebot »Frag Zebra« der Landesanstalt für Medien, bei dem Cybergrooming-Sachverhalte niedrigschwellig gemeldet und einer Vorprüfung unterzogen werden können, bevor eine Meldung an die

Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime der Staatsanwaltschaft Köln erfolgt.<sup>18</sup>

Auch auf europäischer Ebene sind künftig im Zusammenhang mit dem Cybergrooming Stellen zur Vorprüfung geplant.<sup>19</sup> Neben ihren unbestrittenen Vorteilen sind jedoch auch ihre Nachteile offenkundig: Für Außenstehende ist schwer ersichtlich, nach welchen Kriterien eingereichte Sachverhalte vorgeprüft werden. Zu mehr Rechtssicherheit würde daher möglicherweise eine Anpassung des § 176b StGB führen.

## 2) Anpassung von § 176b StGB

Für eine Änderung des § 176b StGB ließe sich über ganz unterschiedliche Optionen diskutieren: Man könnte eine Regelung formulieren, die sich an den Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 StGB orientiert. Alternativ könnte man aber auch auf das Tatbestandsmerkmal des »Einwirkens« verzichten und für eine Strafbarkeit an andere Tathandlungen anknüpfen. Der Blick nach England und Frankreich zeigt, dass sich ein Cybergrooming-Tatbestand durchaus auch anders fassen lässt.

### a) Regelung entsprechend § 176 Abs. 2 StGB

Eine Option bestünde darin – ähnlich wie beim sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt (§ 176 StGB) – für einvernehmliche Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen entsprechend § 176 Abs. 2 StGB von einer Bestrafung absehen zu können, wenn der Unterschied der Beteiligten sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist und der Täter nicht eine fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Anders als bei § 176 StGB bedarf es einer solchen Regelung jedoch nicht zwingend: Da § 176b StGB anders als § 176 StGB als Vergehen ausgestaltet ist, ließe sich das Verfahren auch wegen Geringfügigkeit einstellen.

Man könnte alternativ auch darüber nachdenken, die Regelung des § 176 Abs. 2 StGB in Form eines Tatbestandsausschlusses für § 176b StGB vorzusehen. Dem läge der Gedanke zugrunde, dass es der Erhebung eines rechtlichen Unwerturteils – grundsätzliche Folge einer Straftatbestandsverwirklichung – in Konstellationen, in denen die Tathandlung eher alterstypischem Sexualverhalten als dem Strafrecht zuzuordnen ist, nicht bedarf.

### b) Änderung des Tatbestandsmerkmals des »Einwirkens«

Eine weitere Alternative könnte darin bestehen, auf das sehr weitgefaste Tatbestandsmerkmal des »Einwirkens« zu verzich-

ten und den Tatbestand enger zu formulieren. Denn gerade auch ein Blick in andere Länder zeigt, dass eine so weite Fassung wie in Deutschland keineswegs zwingend ist.

### aa) Regelung in Frankreich: Artikel 227-22-1 Code Pénal<sup>20</sup>

»Cyberloiletage« (franz. für Cybergrooming) ist in Frankreich nach Artikel 227-22-1 Code Pénal strafbewehrt.

#### Artikel 227-22-1 Code Pénal

Mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren/ 30.000 Euro Geldstrafe wird ein Erwachsener bestraft, der mittels elektronischer Kommunikationsmittel einer Person unter 15 Jahren oder einer Person, die sich als solche ausgibt, sexuelle Angebote unterbreitet. [...]

Tathandlung ist in Frankreich das »sexuelle Angebot«. Folgt auf ein sexuelles Angebot ein Treffen, dann erhöht sich das angedrohte Strafmaß. Täter kann nur eine volljährige Person sein.

### bb) Regelung in England: Section 15 und 15A Sexual Offences Act 2003<sup>21</sup>

In England pönalisieren Section 15 und 15A des Sexual Offences Act das Treffen mit einem Kind infolge Cybergroomings (Section 15) und die sexuelle Kommunikation mit einem Kind (Section 15A).<sup>22</sup>

#### Section 15: Meeting a child following sexual grooming etc.

##### 15 Treffen mit einem Kind nach Grooming etc.

- (1) Eine Person über 18 Jahren (A) macht sich strafbar, wenn
- (a) A sich bei einer oder mehreren Gelegenheiten mit einer anderen Person (B) getroffen oder mit ihr kommuniziert hat und anschließend –
    - (i) A absichtlich B trifft
    - (ii) A mit der Absicht reist, B in irgendeinem Teil der Welt zu treffen oder Vorbereitungen trifft, um B in irgendeinem Teil der Welt zu treffen, oder
    - (iii) B mit der Absicht reist, um A in irgendeinem Teil der Welt zu treffen,
  - (b) A beabsichtigt, während oder nach dem in Paragraph (a) (i) bis (iii) genannten Treffen und in irgendeinem Teil der Welt etwas mit oder in Bezug auf B zu tun, was die Begehung einer relevanten Straftat bedeuten würde,
  - (c) B jünger als 16 Jahre ist und
  - (d) A nicht vernünftigerweise glaubt, dass B 16 Jahre oder älter ist
- (2) In Unterabschnitt (1) –
- a) ist die Bezugnahme auf A, der B getroffen oder mit B kommuniziert hat, gleichzusetzen damit, dass A den oder
- ...

...  
 die B in irgendeinem Teil der Welt getroffen hat oder A mit B auf irgendeine Weise von irgendeinem Teil der Welt, in irgendeinem Teil der Welt oder innerhalb irgendeines Teils der Welt kommuniziert hat  
 b) bedeutet »relevante Straftat«  
 (i) einen Verstoß nach diesem Teil [Anmerkung: dieser Teil ist mit »Sexuelle Übergriffe« übertitelt]  
 (ii) ....  
 (iii) alles, was außerhalb von England und Wales getan wird... und was nicht einen Verstoß nach Unterparagraph (i) darstellt... aber einen Verstoß nach Unterparagraph (i) darstellen würde, wenn es in England oder Wales getan würde [...]

Tathandlung ist hier, dass der Täter sich mit dem Opfer getroffen oder mit diesem kommuniziert hat und sich anschließend entweder absichtlich mit diesem trifft, Täter bzw. Opfer zueinander reisen oder der Täter Vorbereitungen für eine solche Reise trifft. Der Täter muss hierbei die Absicht haben, während oder nach dem Treffen gegen eine Strafnorm aus dem Teil »Sexuelle Übergriffe« zu verstoßen. Täter kann jede Person über 18 Jahren sein, das Opfer muss unter 16 Jahren sein und der Täter darf auch nicht vernünftigerweise davon ausgehen, dass das Opfer 16 Jahre oder älter ist. Die Norm stellt überdies Taten mit Auslandsbezug unter Strafe.

#### Section 15A: Sexual communication with a child

##### 15A Sexualisierte Kommunikation mit einem Kind

- (1) Eine Person ab 18 Jahren (A) begeht eine Straftat, wenn
- (a) sie (A) absichtlich mit einer anderen Person (B) zum Zwecke der sexuellen Befriedigung kommuniziert
  - (b) die Kommunikation sexualisiert ist oder eine andere Person (B) dazu ermutigen soll (sei es mit A oder einem Dritten) sexualisiert zu kommunizieren, und
  - (c) B unter 16 Jahren ist und A nicht vernünftigerweise davon ausgeht, dass B 16 Jahre oder älter ist.
- (2) Im Sinne dieses Abschnitts handelt es sich um eine sexualisierte Kommunikation, wenn
- (a) sie zumindest in Teilen sexuelle Aktivität betrifft oder
  - (b) wenn eine vernünftige Person nach den Gesamtumständen aber ungeachtet irgendwelcher Absichten die Kommunikation zumindest in Teilen als sexualisiert auffassen würde;
- in Paragraph (a) beschreibt »sexuelle Aktivität« eine Aktivität, die eine vernünftige Person unter den Gesamtumständen aber ungeachtet irgendwelcher Absichten als sexuell auffassen würde.
- [...]

Tathandlung ist hier eine sexualisierte Kommunikation bzw. eine Kommunikation, die das Opfer zu sexualisierter Kommunikation mit dem Täter oder einer dritten Person ermutigen soll, sofern die Kommunikation absichtlich zum Zwecke der sexuellen Befriedigung erfolgt. Eine Kommunikation ist ausweislich der Legaldefinition in Abs. 2 sexualisiert, wenn sie zumindest in Teilen sexuelle Aktivität betrifft oder wenn eine vernünftige Person diese angesichts der Gesamtumstände ungeachtet irgendwelcher Absichten zumindest in Teilen als sexualisiert auffassen würde. Anders als in Deutschland muss der Täter hier nicht die Absicht verfolgen, einen sexuellen Missbrauch des Kindes vorzubereiten, sondern es ist ausreichend, dass er aus der Kommunikation eine sexuelle Befriedigung zu ziehen beabsichtigt. Täter können in England nur volljährige Personen sein, das Opfer muss jünger als 16 Jahre sein und der Täter darf auch nicht vernünftigerweise davon ausgehen, dass das Opfer 16 Jahre oder älter ist.

cc) Resumée

Sowohl in England als auch in Frankreich ist für eine Strafbarkeit mehr erforderlich, als auf das Opfer »einzuwirken«. Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist hier entweder eine sexualisierte Kommunikation oder ein Treffen bzw. ein »Sich-Auf-den-Weg-machen« oder Vorbereitungen des Täters für eine Reise nach erfolgter Kontaktaufnahme.

Überdies kommen sowohl in England als auch in Frankreich Minderjährige nicht als Täter in Betracht: Vielmehr müssen die Täter in beiden Jurisdiktionen erwachsen sein.

Auch die Schutzaltersgrenze liegt sowohl in Frankreich als auch in England höher als in Deutschland: Das Opfer wird in Frankreich bis 15 Jahre geschützt, der Täter macht sich überdies strafbar, wenn sich das Opfer als Person unter 15 Jahren ausgibt. In England liegt die Schutzaltersgrenze bei 16 Jahren. Der Täter macht sich jedoch nur dann strafbar, wenn der Täter nicht vernünftigerweise glaubt, dass das Opfer 16 Jahre oder älter ist.<sup>23</sup>

Eine Regelung wie in Deutschland ist somit keineswegs zwingend. Ob man allerdings Jugendliche grundsätzlich von einer Strafbarkeit ausnehmen möchte, sollte man sich gut überlegen: Denn es gibt durchaus Jugendliche, die sexuelle Grenzen eindeutig verletzen und strafwürdiges Verhalten an den Tag legen. Wie der Tatbestand des § 176b StGB künftig präziser gefasst werden kann, sollte jedoch Gegenstand der juristischen Debatte werden, um in Zukunft für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

c) Medienkompetenz

Die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche wegen Cybergroomings ließe sich in einem ersten Schritt selbstverständlich auch dadurch reduzieren, dass man diese – und auch ihre Erziehungsberechtigten – über den Rechtsrahmen, den § 176b StGB aktuell vorgibt, flächendeckend aufklärt.<sup>24</sup> Vielen Jugendlichen dürfte gar nicht bewusst sein, dass sie sich möglicherweise in strafrechtlich gefährliches Fahrwasser begeben, wenn sie mit Personen unter 14 Jahren im digitalen Raum in einer Weise kommunizieren, die auf ihre sexuelle Absicht schließen lässt.

Auch Kinder sollten frühzeitig dafür sensibilisiert werden, wie sie sich sicher im digitalen Raum bewegen. Und selbst wenn man nicht alle Aussagen Mark Zuckerbergs teilt, so darf man ihnen guten Gewissens folgende Aussage mit auf den Weg geben: »Das Internet ist nicht unbedingt ein guter Ort, um Freunde zu finden. Aber ein gutes Hilfsmittel, um Freundschaften zu pflegen, die man hat.« – sofern man sich ausreichend damit auseinandergesetzt hat, wie man sich mit Blick auf § 176b StGB verhalten sollte.

1 Der Beitrag gibt im Wesentlichen einen Vortrag wieder, den die Verfasserin auf dem Deutschen Präventionstag (DPT) im Oktober letzten Jahres gehalten hat und der im Tagungsband *Marks/Heinzelmann/Wollinger, Kinder im Fokus der Prävention*. Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages, Forum Verlag Godesberg GmbH, 2023 erscheinen wird. Der Beitrag basiert auf der Veröffentlichung von *Englerth/Huerkamp, Der Feind im Netz – die Erosion des freiheitlichen Strafrechts im Spiegel der Internetdelikte*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 23, Themenschwerpunkt: Recht und Ethik im Internet, Duncker & Humblot, 2015, S. 313 ff.

2 Beispielhaft lässt sich hier das Phänomen des Cybermobbings nennen. Viele Tathandlungen ähneln klassischen Mobbinghandlungen und lassen sich mit den bestehenden Rechtsnormen erfassen, eingehend hierzu *Huerkamp, (Cyber-)Mobbing – Altbekanntes Phänomen oder juristisches Neuland?*, in: »Gewalt im Netz«, Sexting, Cybermobbing & Co, BAJ, 2015, S. 130 ff.

3 *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 313.

4 Nach hM versteht man unter dem Internetstrafrecht alle Delikte, die mittels Netzwerken begangen werden oder sich gegen solche richten, während eine mM dieses als Gesamtheit von Spezialregelungen definiert, mit denen auf internetspezifische Kriminalität reagiert werden soll, vgl. *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 313 m.w.N.

5 *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 313 ff. zeigen dies am Beispiel des Hackings, des Cybergroomings, der Anfertigung von Bildaufnahmen mit kommerzieller Absicht, des Zugänglich-

machens von Bildaufnahmen mit Eignung zur erheblichen Ansehenschädigung und der Schaustellung Hilfloser durch Bildaufnahmen.

6 Zum Streitstand: *Baumhöfener*, MMR 2021, S. 30 f.; vgl. auch *Huerkamp*, Wenn der Prinz ein Frosch ist – Rechtliche Aspekte des Cybergroomings, in: »Gewalt im Netz«, Sexting, Cybermobbing & Co, BAJ, 2015, S. 144 und *Huerkamp*, JMS-Report 6/2021, S. 7.

7 *Hoven/Obert*, JA 2021, S. 447; *Hube*, Kriminallistik 2011, S. 72 m.w.N.

8 *Hoven/Obert*, aaO, S. 447; *Baumhöfener*, aaO, S. 30 weist darauf hin, dass als Mittel »wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung oder auch Gewalteinwirkung« in Betracht kommen.

9 *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 322.

10 *van Endern*, NJW 2020, S. 1033 f. m.w.N.; ein guter Überblick findet sich bei: *Naucke*, KritV 2010, S. 129.

11 Das Argument, dass wenn der Messerkauf beim Mord keine strafbare Vorbereitungs-handlung darstelle, dasselbe auch für die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs gelten müsse, *Hube*, aaO, S. 73, verfährt insofern nicht unbedingt.

12 vgl. *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 314.

13 Dies kann beispielsweise bereits dann der Fall sein, wenn Kinder Influencern nahekommen, hierbei leichtbekleidet vor der Kamera posieren und diese Fotos an Jugendliche geschickt werden. Dementsprechend hat das Land Brandenburg eine Initiative eingebracht, die auf eine Änderung des § 184b StGB abzielt und der die Justizministerkonferenz einstimmig zugestimmt hat, vgl. <https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/~10-11-2022-brandenburgerinitiative-zurkorrektur-derstrafvorschrift-zurkinderpornographie-erfolg>. Der Justizminister hat jüngst angekündigt, bis Ende des Jahres einen Reformvorschlag vorlegen zu wollen. Die beschriebene Problematik, dass Jugendliche zunehmend in die Strafbarkeit »rutschen«, stellt sich im Zusammenhang mit dem Abruf und Besitz von Kinderpornografie jedoch in verschärfter Weise, da § 184b StGB im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts zu einem Verbrechen hochgestuft wurde und somit – anders als beim Cybergrooming – keine Einstellung wegen Geringfügigkeit nach §§ 153, 153a StPO mehr möglich ist.

14 abrufbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html).

15 *Marthews & Tucker*, Government Surveillance and Internet Search Behavior, S. 1 ff., abrufbar unter: SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2412564> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2412564>; *Englerth/Huerkamp*, aaO, S. 330.

16 Zu alternativen Regelungsmöglichkeiten in England und Frankreich s. unten.

17 Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden dazu, jedem auf zureichenden Tatsachen beruhenden Verdacht einer Straftat nachzugehen und entsprechende Ermittlungen anzustellen, vgl. §§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO.

- 18 Nähere Informationen unter <https://www.fragzebra.de/cybergrooming>.
- 19 vgl. Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM/2022/209) abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0209>.
- 20 Übersetzung der Regelung durch die Verfasserin.
- 21 Übersetzung der Regelung durch die Verfasserin.
- 22 Section 15A wurde durch Section 67 Serious Crimes Act im Jahr 2015 in den Sexual Offences Act 2003 eingefügt.
- 23 Eine Regelung, die eine Strafbarkeit daran knüpft, dass der Täter nicht vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass das Opfer 16 Jahre oder älter ist, bewegt sich gefährlich nah in Richtung »victim blaming«, also der Schuldzuschreibung an das Opfer und ist daher kritisch zu sehen.
- 24 Dass diese Maßnahme nicht gleichermaßen effektiv ist wie eine Neufassung des § 176b StGB bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

**Literatur**

*Baumhöfener (2021):* Versuchtetes Cybergrooming, Grenzbereich des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts und Legitimation des »Präventionsstrafrechts«, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, S. 30 ff.

*Englerth & Huerkamp (2015):* Der Feind im Netz – die Erosion des freiheitlichen Strafrechts im Spiegel der Internetdelikte, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 23, Themenschwerpunkt: Recht und Ethik im Internet, Duncker & Humblot, S. 313 ff.

*Hoven & Obert (2021):* Kindesmissbrauch – ein Übersichtsbeitrag, Juristische Arbeitsblätter, S. 441 ff.

*Hube (2011):* Die Strafbarkeit des »Cyber-Groomings« – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, Kriminalistik Heft 2, S. 71 ff.

*Huerkamp (2015):* (Cyber-)Mobbing – Altbekanntes Phänomen oder juristisches Neuland?, in: »Gewalt im Netz«, Sexting, Cybermobbing & Co, BAJ, S. 130 ff.

*Huerkamp (2015):* Wenn der Prinz ein Frosch ist – Rechtliche Aspekte des Cybergroomings, in: »Gewalt im Netz«, Sexting, Cybermobbing & Co, BAJ, S. 142 ff.

*Huerkamp (2021):* Der Bräutigam im Schafspelz – Zur Strafbarkeit des Cybergroomings nach § 176b StGB, JMS-Report 6/2021, S. 7 ff.

*Marthews & Tucker (2017):* Government Surveillance and Internet Search Behavior, S. 1 ff., abrufbar unter: SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2412564> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2412564>

*Nauke (2010):* Die robuste Tradition des Sicherheitsstrafrechts, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 129 ff.

*van Endern (2020):* Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Einwirken auf ein Kind, Zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, Neue Juristische Wochenschrift, S. 1033 ff. ♦

# Deutliche Zunahme von Straftaten

## Kriminalitätsstatistik zeigt neuen Höchststand. Anteil von Minderjährigen überproportional gestiegen

Die Zahl der Straftaten hat im vergangenen Jahr in Deutschland erstmals seit fünf Jahren wieder zugenommen. So wurden im Berichtsjahr bundesweit insgesamt 5,628 Millionen Straftaten registriert, das ist ein deutlicher Anstieg um 11,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg um 10,7 Prozent auf 2,093 Millionen. Das geht aus der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 2022 hervor, die Ende März von Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD), der Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und Berliner Innensenatorin Iris Spranger und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) Holger Münch vorgestellt wurde.

Einen starken Anstieg der Straftaten gab es in drei Deliktsbereichen: Diebstähle nahmen um 20 Prozent, Körperverletzungen um 18 Prozent und Raubdelikte sogar um 27 Prozent zu. BKA-Präsident Holger Münch sprach im Hinblick darauf von einem »Nach-Corona-Effekt«, da die in Pandemiezeiten getroffenen und die Freiheit einschränkenden Maßnahmen das Kriminalitätsgeschehen in den beiden Vorjahren beeinflusst hätten. Nach deren Ende böten sich Kriminellen nun wieder mehr Tatgelegenheiten. Daher seien die für 2022 registrierten Zahlen »nur bedingt« mit denen aus den beiden Vorjahren »vergleichbar«. »Die 2022 registrierten Fallzahlen liegen in Relation zu denen aus 2019, dem letzten Jahr vor der Pandemie, auf vergleichbarem Niveau. Das relativiert den im Vergleich mit

2021 zu konstatierenden starken Anstieg«, sagte Münch. Vergleiche man die aktuellen Zahlen mit den Zahlen aus dem Jahr 2019, ergebe sich so gesehen »nur« eine Zunahme der Straftaten um 3,5 Prozent.

Die seit Jahren anhaltende Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Verbreitung von sexuellen Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen setzt sich auch 2022 fort (plus 8 % auf 54.188 Fälle). Auch die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 15.520 Fällen (2021: 15.507) weiterhin hoch. Ursächlich dafür sind laut der PKS weiterhin u. a. die Meldungen des National Center of Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA ermittelter Delikte, die bei Tatort Deutschland über das BKA an die zuständigen Dienststellen übermittelt werden. Die Anzahl dieser Meldungen steige weiter. Mit Blick auf die hohen Fallzahlen betonte Faeser, man tue alles, um die Täter und ihre Netzwerke zu ermitteln und Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Das habe höchste Priorität. Man werde künftig erstmals europäische Instrumente schaffen, um Onlineplattformen in die Pflicht zu nehmen, damit Missbrauchsdarstellungen entdeckt, gelöscht und die Täter verfolgt werden, kündigte die Ministerin an. »Mit dem EU-Zentrum gegen Kindesmissbrauch werden wir die Opfer unterstützen und ihnen erstmals das ausdrückliche Recht geben, zu erfahren, ob Missbrauchsabbildungen noch im Umlauf sind«, sagte Faeser.

**Tabelle 1**

### Tatverdächtigenzahlen 2022 und 2021 der Kinder (6 bis unter 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre)

	Tatverdächtige (TV)		Anteil an allen TV (in %)		Anteil			
	2022	2021	2022	2021	Deutsche		Nichtdeutsche	
					2022	2021	2022	2021
Kinder*	84.755	62.391	4,7	3,5	62.739 (74,0 %)	48.208 (77,3 %)	22.016 (26,0 %)	14.183 (22,7 %)
Jugendl.*	175.779	147.794	9,8	8,3	136.092 (77,4 %)	119.556 (80,9%)	39.687 (22,6 %)	28.238 (19,1 %)
Kinder**	93.095	68.725	4,4	3,6	62.738 (67,4 %)	48.208 (70,1 %)	30.357 (32,6 %)	20.517 (29,9 %)
Jugendl.**	189.149	154.889	9,0	8,2	136.090 (71,9 %)	119.558 (77,2%)	53.059 (28,1 %)	35.331 (22,8 %)

\* Bezugsgröße: »Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße«

\*\* Bezugsgröße: »Straftaten insgesamt mit ausländerrechtlichen Verstößen«

(Quelle: PKS 2022 / Datenmaterial BKA)